

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 09.04.2014

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern, Fremdgeschäftsführern und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH sowie Geschäftsführern einer Familien-GmbH;  
hier: Überarbeitung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 13.04.2010
- 

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich in ihrer Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 20./21.11.2013 der vom Bundessozialgericht (BSG) in seinen Urteilen vom 29.08.2012 - B 12 KR 25/10 R (USK 2012-145) und B 12 R 14/10 R (USK 2012-182) - vertretenen Rechtsauffassung angeschlossen, wonach bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von mitarbeitenden Angehörigen in einer Familien-GmbH die familiäre Verbundenheit oder Rücksichtnahme grundsätzlich nicht geeignet ist, die Rechtsmacht, wie sie sich nach dem Gesellschaftsrecht ergibt, gänzlich zu negieren. Darüber hinaus kann die sich aus dem GmbH-Gesellschaftsvertrag ergebende Rechtsmacht auch außerhalb einer Familien-GmbH nicht durch „Fiktionen“ beseitigt werden, die aus den tatsächlichen Umständen hergeleitet werden (zum Beispiel vermeintlich faktisches freies Schalten und Walten). Die Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 13.04.2010 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern, Fremdgeschäftsführern und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH sowie Geschäftsführern einer Familien-GmbH sollte daher im Sinne der neueren Rechtsprechung überarbeitet werden (vgl. Punkt 2 der Niederschrift über die vorgenannte Besprechung).

Bei der Überarbeitung der Anlage 3 ist der Anhang 1 (Entscheidungshilfe) ersatzlos entfallen, da sich die versicherungsrechtliche Beurteilung nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung richtet und davon abhängt, welche Merkmale überwiegen. Die dortigen Ausführungen wurden dementsprechend in die Anlage 3 eingearbeitet. Die Anhänge 2 und 3 werden folglich nunmehr als Anhänge 1 und 2 bezeichnet. Der neue Anhang 1 (Rechtsprechungsübersicht) wurde insbesondere um die BSG-Urteile vom 29.08.2012 ergänzt. Der neue Anhang 2 (Feststellungsbogen) bleibt inhaltlich unverändert, da sich die versicherungsrechtliche Beur-

teilung weiterhin nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung richtet; er behält daher den Stand 13.04.2010.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Veröffentlichung der beigefügten überarbeiteten Anlage 3 (vgl. Anlage) einschließlich der dazugehörigen Anhänge 1 in der Fassung vom 09.04.2014 und 2 in der bisherigen Fassung vom 13.04.2010, die Bestandteil des gemeinsamen Rundschreibens zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 13.04.2010 werden und die bisherige Anlage 3 mit den Anhängen 1 bis 3 ersetzen.

Anlage